**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 8 (1842)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Das schweizerische Erziehungswesen und der Bundesvertrag vom 7.

August 1815

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-865885

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Januar und Februar.

Das schweizerische Erziehungswesen und der Bundes= vertrag vom 7. August 1815.

Das Glück des Vaterlandes beruht auf der Tüchtig= feit seiner Bürger. Tüchtig aber find die Menschen, wenn sie denken, was wahr, und fühlen, was schön, und wollen und üben, was recht und aut ist; denn darin erkennt der Geist das Ziel des vernünftigen Lebens. Der Mensch lebt jedoch nicht allein, wie ein Baum auf weiter Heide, oder eine ver= lassene Insel im unübersehbaren Meeregraum: er lebt in Gemeinschaft. Darum lehrt uns Christus: Liebe Gott über Alles und den Nächsten wie dich selbst. Jenes vernünftige Leben wird dann eben dadurch ein christ= liches, durch welches allein das Glück des dristlichen Staates gedeihen fann. Das christliche Leben der Men= schen im christlichen Staate ist eine gemeinsame Aufgabe: "Alle einzelnen Staatsbürger follen leben= dige, thätige Glieder des Staatsorganismus fein." Sie find es aber nicht von Geburt, sondern follen es werden - burch Erziehung. Denn "wie "in den Pflanzen, lagert immerdar im Menschen auch "ein Keindespaar, fich stets entgegnend, Gut' und ro-"her Wille; und wo das Schlechtere in feiner Fulle "vorherrschend wird, da wird der Pflanze Werth gar "bald vom Wurm, dem Tode, aufgezehrt" \*). Der Wurm, der an dem vernünftigen, driftlichen Leben der Menschen nagt, ist die Selbstsucht, die als rober

<sup>\*)</sup> Shakespear in Romeo und Julie.

Wille gegen Vernunft und Christenthum sich allenthalben Eben gegen diese verderbliche Selbstsucht wendet sich Christus mit den Worten: "Liebe den Rächsten wie dich felbst"; denn diefer Rachsten Liebe bedarf nicht ein für sich abgeschlossenes, der Welt entfremdetes Le= ben, sondern das Leben in Gemeinschaft, das gesellige Darum muß es auch in Leben im dristlichen Staate. der Sorge des driftlichen Staates liegen, seine Jugend fo erziehen zu laffen, daß ihm gefunde Glieder daraus erwachsen. Es gibt aber feinen allgemeinen, feinen Allerwelts = Staat; sondern jeder Staat lebt in einem bestimmten Raume, zu einer gewissen Zeit, in eigenthumlichen Verhältnissen, und danach muß sich auch die öffentliche Erziehung richten, und es darf nicht dem Belieben, dem Zufalle überlassen werden, wie diese Aufgabe aufzufaffen und zu lösen sei.

Wenn nun die Menschen dazu erzogen werden sol= len, daß sie das Wahre denken, das Schone fühlen, und das Rechte und Gute wollen und üben; so liegt darin zugleich die Nothwendigkeit einer für sie in diesem allgemeinen Zweck übereinstimmenden Erziehung, wie dies auch gleicher Weise durch das driftliche Grundgesetz der Gottes= und Nächstenliebe ansgedrückt ist. Kür den ein= zelnen Staat fommen noch Raum und Zeit und eigenthumliche Verhältnisse in Betracht, welche dem allgemeinen Erziehungszweck ein befonderes Glement beimischen. Der junge Mensch muß demnach zwar zunächst, aber nicht bloß als Mensch erzogen werden; sondern die Ergiehung muß denselben in vernünftiger und christlicher Weise für sein Volk und Vaterland, also mit Bezugnahme auf Raum, Zeit und Verhältnisse, bilden. durch ist demnach auch die Nothwendigkeit einer für alle Volksglieder in diesem besondern 3mecke übereinstimmenden Erziehung begründet. Wo diese Uebereinstimmung fehlt, da werden, wenn der allgemeine Zweck vorherrscht, gutmuthige oder rasende — jedenfalls unbrauchbare — Schwärmer, oder wenn der besondere Zweck den Vorsprung gewinnt, gefährliche Selbstsüchtler gebildet, so daß der Wohlfahrtsgang des Ganzen gestört wird. Das wußten die alten Griechen schon; darum war ein in

allen Theilen übereinstimmendes Bürgerthum Hauptziel ihrer Erziehung. Auch unser christliches Mittelalter hatte — wenn auch mehr oder weniger unbewußt — eine solche Uebereinstimmung in seiner mehr auf Gefühlserzregung beruhenden Frommheit. Und es haben die Weizsen aller Jahrhunderte und erleuchtete, wahrhaft christlich gesinnte Staatsmänner der neuern und neuesten Zeit — wie z. B. der edle preußische Minister von Altenzstein, die hochherzigen Staatsräthe Winter und Restening in Baden, der hellschende Minister Guizot in Frankreich — eine übereinstimmende nationale Erziehung der Jugend ihres Volkes als Grundbedingung der Volkswohlfahrt und einer humanen Regirung gewürdigt und angestrebt.

Alber vergeblich suchen wir Schweizer nach einem positiven Haltpunkt einer nationalen Erziehung. unsere Staatsmänner an eine solche gedacht, und hatten sie eine schweizerische Erziehung unferer gesammten Jugend und damit unsers Bolfes gewollt; so sollte man wenigstens eine Idee davon in unserm Bundesvertrag niedergelegt finden. Allein dieser Bundesvertrag, der für so Manches - für das Wehrwesen, für gewisse Rechtsstreitigkeiten, für Bolle und Weg = und Brucken= gelder, ja felbst für die Rlöster - eine Stelle fand, weihete der heiligsten Angelegenheit eines Volkes auch nicht ein einziges Wort. Er verbriefte und versiegelte feinen Staatengliedern eine fo schrankenlose Sonveranitat, daß er ihnen gestattet, die Jugend im Zustande einer gänzlichen Wildheit aufwachsen zu laffen, wenn dies im grellen Sinne des Wortes noch möglich ware.

Und warum geschah dies? War etwa damals die Idee einer bis auf die geringsten Glieder des Volkes hinab reichenden öffentlichen Erziehung etwas Unerhörstes? Wahrlich, nein! — Jur Beschämung der schweiszerischen Tonangeber und Stimmführer jener Zeit sagte Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, schon in einer Kabinetsordre vom 3. Juli 1798: "Ich betrachte das Schulwesen in meinen sämmtlichen Staaten als eisnen Gegenstand, der alle meine Ausmerksamkeit und Fürsforge verdient. Unterricht und Erziehung bilden den

Menschen und Burger, und Beides ift, mindestens in der Regel, den Schulen anvertraut, fo daß ihr Gin= fluß auf die Wohlfahrt des Staates von der höchsten Wichtigkeit ist. Dies hat man langst anerkannt, und dennoch hat man fast ausschließend bloß auf die soge= nannten Gelehrtenschulen die Sorgfalt verwendet, die man bei Weitem mehr den Bürger= und Landschulen schuldig war, sowohl wegen der überwiegenden Menge der ihrer bedürfenden Unterthanen, als um deswillen, weil bisher, einzelne Versuche ausgenommen, gar Nichts dafür geschehen war. Es ist also endlich einmal Beit, für zweckmäßige Erziehung und den Unterricht der Bürger= und Bauernkinder zu forgen." Go dachte ein driftlicher Monarch, ein Jünger Pestalozzi's auf dem Throne; so sorgte er, wie ein Bater, für die Unmundigen seines Bolkes. Denn "was liegt dem guten Menschen näher, als die Seinen? Gibt's schön're Pflichten für ein edles Berg, als ein Vertheidiger der Unschuld fein, das Recht der Unterdrückten zu beschirmen?" Und eine Unterdrückung ist es, wenn die Bildung der Kinder des Volkes gering geachtet, vernachlässigt, verwahrlost wird; find ja doch die Regenten jedes Landes die von Gott gesetzten Vormunder der unmundigen Jugend; und wehe ihnen, wenn sie in dieser Vormundschaft nicht treu befunden werden.

Die Frucht der in jener Rabinetsordre vor 43 Jahren ausgestreuten Saat ist während guter und schlimmer Tage herangereift in dem Nationalsinn des heutigen preußischen Volkes. Haben jedoch, wie sich keineswegs verkennen läßt, auch noch andere Elemente dazu mitgewirkt; so hat doch gewiß die bessere Volkserziehung die Hauptsache gethan.

Das Beispiel des preußischen Königs wäre für die Stifter des Bundesvertrags schon beschämend genug; allein es kommen noch viel gewichtigere Thatsachen in die Wagschale. Das Bedürfniß einer gleichmäßigen Erziehung der gesammten vaterländischen Jugend war schon am Ende des vorigen Jahrhunderts von unserer helveztischen Gesellschaft gefühlt und besprochen worden, und sie hatte auch die Mittel zu dessen Befriedigung beras

then und kund gemacht; und bald nachher hatte die hels vetische Regirung die Errichtung eines schweizerischen Schullehrerseminars beschlossen, das aber mit dem Sturze derselben, noch ehe es ins Leben gerusen werden konnte, als Gedankenschöpfung schon zu Grabe getragen wurde. Un diesem Grabe seierte das Geschlecht der Volksbilsdungsseinde seinen Triumph; wir aber erwarten noch immer vergeblich den Heiland, der jenen Lazarus wies der erwecken und uns zur Feier des Auserstehungssestes berusen wird. Einstweilen wacht dort der Geist unserer Nationalität mit gesenkter Fackel und trauert.

Daß nun das öffentliche Erziehungswesen im Bunbesvertrage so ganz leer ausgegangen, ist um so mehr zu beklagen, als gerade jener Zeitpunkt, der Schluß einer Reihe von verhängnisvollen Jahren, ganz beson= ders geeignet mar, einer fo großartigen Idee, wie die einer mahrhaften Nationalerziehung es ist, Gingang zu verschaffen. Es war ein Zeitpunft, wie er so bald faum wiederkehren dürfte. Freilich mochten die Volks= vertreter von 1815 ganz andere Interessen zu verfolgen haben, als eine fernhafte Nationalerziehung. Gleichgil= tigkeit gegen die rechten und höchsten Volksinteressen, Schene vor der das Volksbewußtsein weckenden Kackel der Aufklärung, herrschsucht geld= und ahnenstolzer Ka= milien und bei Vielen Volksverachtung — bas war bas Bleigewicht, welches den großen Gedanken einer schweizerischen Nationalerziehung in den Sumpf der Selbstsucht darnieder zog. So ging denn des Dichters Mah= nung an den Lenkern jener Zeit verloren: "D, nimm " der Stunde mahr, eh' sie entschlüpft! So selten kommt "der Augenblick im Leben, der wahrhaft wichtig ist und "groß."

Jene große Verfäumniß wird man freilich von gewisser Seite mit den Zeitumständen von 1815 beschönis gen und entschuldigen wollen. Gebrach es aber unsern Staatsmännern damals an Muth, eine so großartige Idee zu erfassen und die Veschwerden ihrer Verwirklischung zu übernehmen; dann hätten sie das Geschäft fähisgern, kräftigern Händen anvertrauen sollen: denn "nur dem Ernst, den keine Mühe bleichet, rauscht der Wahrs

"heit tief versteckter Born; nur des Meisels schwerem "Schlag erweichet fich des Marmors fprodes Korn." Aber leider ist es eine alte, traurige Erfahrung, daß viele hochstehende Männer schon deswegen der großen Sache der Volksbildung ihre Rraft entziehen, weil das Unternehmen so unendlich schwer und langwierig, oder wohl gar ein bloßes Ideal und daher unausführbar sei. Solche Grunde find jedoch oft nur der scheinheilige Deckmantel des Widerwillens gegen die Volksbildung felbst; man verschließt gerne die Ohren dem schreienden Bedürfniß und die Augen den Vorgängen der Zeit und das Herz den Mahnungen des Zeitgeistes, in dem argen Wahne, die Bedürfnisse werden aufhören, die Vorgange stille stehen und der Zeitgeist endlich schweigen oder schlafen gehen. So mochte man auch im Jahr 1815 den= fen; aber trot der Lücke im Bundesvertrage hat sich seither der Glaube an die Möglichkeit und Nothwendig= keit einer allgemeinen bessern Volksbildung noch mehr ausgebildet, und die einzelnen Kampfe gegen diefelbe muffen ihr endlich mehr nüten, als sie ihr für den Augenblick schaden können, so daß man mit Tschirner fagen fann: "Was ein ganzes Zeitalter beharrlich will, "das ist eine aus der Entwicklung des Menschenge= "schlechtes hervorgegangene und deßhalb in wahren Be= "dürfnissen gegründete Idee, welche zwar, eben weil sie "eine Idee ist, nicht vollständig erreicht, aber auch aus "demfelben Grunde nicht ganz verfehlt wird."

Viele werden allerdings entgegnen, trot der von uns beklagten Lücke im Bundesvertrag sei bisher in den einzelnen Kantonen für Schulwesen und Volksbildung so Viel geschehen, als zu thun möglich war, und die Kantone erziehen ihre Jugend für das Vaterland, leisten somit für Nationalerziehung, was zu leisten sei. Wir das gegen fühlen uns gedrungen, nachzuweisen, wie die nachstheiligen Folgen davon, daß man im Bundesvertrag die Nothwendigkeit einer gediegenen Nationalerziehung nicht grundsählich anerkannt, daher die dieskälligen Pflichten der Kantone nicht festgestellt hat, klar vor Augen liegen.

Zuvörderst ist es erwiesen, das von 1815 bis 1830 für eine tüchtige Volksbildung nur sehr Wenig geschehen

ist, so daß Monnard in Lausanne in feinem ersten Berichte über das, mas erst seit 1830 für öffentliche Erziehung geleistet worden war, mit Recht fagte: "Es "bedurfte Nichts weniger, als eine Revolu= tion, um eine Reform des öffentlichen Unter= richts zu bewirken." Satte es doch auch einer Me= volution bedurft, um eine helvetische Staatsbehörde ins Leben zu rufen, welche den Gedanken einer allge= meinen vaterländischen Volkserziehung zu denken fähig war, und dies durch ihren Beschluß vom 24. Juli 1798 beurkundete, welcher die Aufstellung und Organisation eines besondern Erziehungsrathes für jeden Kanton for= Aber der Sturz der Helvetik verhinderte die Ausführung, und der Sieg der Aristofratie im Jahr 1814 dämmte die Volksbildung wieder in ihre alten engen Grenzen ein, so daß selbst die Pestalozzischen Ideen in der Fremde mehr gefannt, bewundert und in Anwendung gebracht murden, als in ihres Schöpfers Heimatland.

Nur wenige Kantone blieben auf der Bahn des Fortschrittes, und vor allen ber Nargan. Im Jahr 1817 beschloß er die Gründung von Gemeindeschulfonden und erhob die Kantonsschule zu einer Staatsanstalt, führte 1818 die Bezirksschulräthe ein, regulirte 1823 in deren Organisation die Einrichtung und die administrativen Berhältnisse der Schulen, errichtete 1821 ein Schullehrerseminar, erließ 1822 an die Stelle des alten Schulgesetzes von 1805 ein neues, umfassenderes, welches die Bahl der Schulen vermehrte, die Erbauung von Schulhäusern nach geprüften Planen vorschrieb, und die Besoldung der Unterlehrer auf 100 Fr., die der Obers und Gefammtlehrer auf 160 Fr. nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von 20 Fr. festsetzte, und die Schulabsenzen unter eine Kontrole brachte. Auch beförderte er die Errichtung von Sekundarschulen und unterstützte jede derselben jährlich mit 1400 Fr. Alber es fehlte an einer allgemeinen Organisation des gesammten Schulwesens, welche die Gemeindes und Sekundarschulen und die Kantonsschule in einen grundsätzlichen Zusammenhang brachte. Ueberdies wurde das Volksschulgesetz ungenau

vollzogen: cs blieb große Ungleichheit der jährlichen, so wie der ganzen Schulzeit, und an mancher Schule stieg die Lehrerbesoldung nie über 80 Fr.

Basel that Manches für die äußere Einrichtung der Schulen, erbaute viele Schulhäuser und hob am meisten die Lehrergehalte. Näheres darüber enthält der Auffatz: "Einige flüchtige Blicke auf die Geschichte des Schulwesens im Kanton Basel, von Markus Lutz." (Schulbl. 1836, letztes Heft.)

Im ref. St. Gallen wurde das Volksschulwesen bis auf einen gewissen Grad ebenfalls gepflegt. dem durch Urt. 2 der Verfassung und das Gesetz vom 3. April 1816 die gesonderte Besorgung der kirchlichen, matrimoniellen und Erziehungsangelegenheiten beider Konfessionen angeordnet war, erschien die Organisation dies fer Angelegenheiten vom 20. Juni 1816, welche die hie= für nöthigen Behörden — Zentral=, Kirchen= und Er= giehungsrath - einführte und ihren Wirkungsfreis be-Am 5. September 1816 folgte von Seite des Erziehungfrathes eine am 2. Mai 1818 vom Zentralrath genehmigte Instruktion für die Schulinspektoren der evangelischen Bezirke, und am 23. April 1817 erschien eine Verordnung der erstern Beborde über die Ronfe= renzen der evangel. Schullehrer. Gine weitere Organisation, erlassen vom Erziehungsrath am 6. Juni 1817 und genehmigt vom Zentralrath am 7. März 1818 und vom kleinen Rathe am 10. März 1818, sorgte für Aufstellung der Schulverwaltungen in den Gemeinden und setzte ihre Befugnisse fest. Endlich den 2. März 1827 gab der Erziehungsrath für die Primarlehrer eine Un= leitung zur Schulführung beraus, welche die vergriffene Unleitung von 1806 ersetzen und zugleich die Fortschritte im Schulwesen berücksichtigen sollte. Es fehlte aber an guter Lehrerbesoldung und an einem Seminar.

Die aufgezählten Leistungen der genannten Kantone waren bloß einzelne — wenn auch gute — Bausteine zu dem Gebäude des Volksschulwesens; aber es sehlte demselben vor Allem ein solides Fundament und ein hars monischer Ausban. In den meisten Kantonen aber wurs den nicht einmal solche Bausteine aufgebracht.

Im Ranton Burich blieben die "Satzungen der "Landschulen der Stadt Burich, von den ober-"sten Schulherren der Stadt Zürich fürge» "schrieben", von 1719 bis 1830 im Wesentlichen unverändert, indem das Gefetz von 1803 faum geeignet war, einen reellen Fortschritt zu bewirken, und daher auch nicht als hervorragendes Ereigniß eine besondere Denn das höchste Ziel, welches Beachtung verdient. dasselbe dem Unterrichte steckte, war fertiges und ver= ständliches Lesen. Das Schreiben war nicht für alle Rinder obligatorisch; denn es lag in der Befugniß des Pfarrers und Stillstandes, die Mädchen davon zu dispenfiren. Im Ranton Bern stand das Volksschulwesen fast noch tiefer, und auch hier erhielt fich die Schulordnung von 1720 bis 1834. In beiden Kantonen gereichte das Meiste, was geleistet wurde, den Stadtschulen zum Befiten.

In Schaffhausen, katholisch St. Gallen und im Thurgan war das Schulwesen ungefähr in dem Zusstande, wie in Zürich. Im ersten dieser drei Kantone, bezüglich dessen früheres Schulwesen wir auf die Schulsblätter (1839, S. 161—184) selbst verweisen, wurde noch im Jahr 1826 die alte Landschulordnung erneuert, aber doch im Jahr 1827 ein Lehrerseminar errichtet, so daß Schaffbausen in dieser Beziehung vor Zürich und Bern den Vorrang behauptet.

Von Luzern und Freiburg brauchen wir bloß zu sagen, daß dort Troxler als Lehrer verdrängt und Ed. Pfysfer als Schulfreund wirkungsloß gemacht, hier aber die Einführung der Iesuiten durchgesetzt und ein Pater Girard von der Schule vertrieben wurde.

In (Graubunden sah es noch schlimmer aus; dort hatte man keine Schulordnung, also noch weniger eine Schulbehörde. Im Jahr 1827 entstand der evangelische Schulverein, der seither allerdings segenreich gewirft hat, und der kathol. Schulverein noch später.

Es wären noch manche solche Thatsachen anzusüh= ren; aber die aufgezählten mögen genügen. Wir kön= nen den ganzen Zustand der Dinge von 1815 bis 1830 mit wenigen Worten zusammenfassen:

Der Bundesvertrag von 1815 kennt eigentlich nur schweizerische Regirungen, aber kein schweizerisches Bolk, dem in seinem Staatenverband die Geschichte eine bestimmte Aufgabe angewiesen hat. Daher weiß er natürlich auch Richts von Volksbildung. Die damals zur Berrschaft gelangte Partei hatte von jeher für Bolfs= bildung sehr wenig gethan; sie betrachtete das Bolf, da es ungebildet mar, als robe, zum Behorsam und Die= nen bestimmte Masse; weil es aber roh mar, so wollte sie Richts für dasselbe thun, indem es kein besseres Loos Die schlechte Unsicht von der Volksmasse und seiner Vildung erzeugte nothwendig auch Geringschätzung des Lehrstandes, als des Trägers der Volksbildung; an= statt ihn um des Bolfes willen zu ehren und zu heben, suchte man Beide danieder zu halten. Diese Lage der Dinge hat die Lucke des Bundesvertrags unmittelbar Denn hätte er für das gesammte Schweis zervolk ein gewisses Maß der in der Elementarschule zu erzielenden Bildung bestimmt und die diesfälligen Pflich= ten der Bundesglieder festgesett; so hatte in den meisten Rantonen mehr geschehen müssen, als geschehen ist, und hatte nicht ein Theil des Volkes in einem Zustande der Bildungslofigkeit bleiben können, der unserm Zeitalter zur Schande gereicht.

Unter so ungünstigen Umständen konnte sich keine nationale Erziehung der gesammten schweizerischen Jusgend gestalten. Wohl waren viele einzelne Männer, so wie einige Vereine (die helvetische und schweizerische gesmeinnützige Gesellschaft vorzugsweise) von dem Gesühle ihres Bedürfnisses durchdrungen und dafür thätig, und es wurde namentlich in der helvetischen Gesellschaft in Schinznach 1827 die Idee einer schweizerischen Hochsschule vom nationalen Gesüchtspunkte aus angeregt. Allein so wie gerade letztere Idee zunächst nur eine kleine Jahl der gebildetsten Köpfe ergriff, so war auch das Bedürfsniß einer nationalen Volksbildung nur im kleinsten Theile der Nation gefühlt worden, und ist bis dahin nicht in die Massen gedrungen, noch weniger das Wesen derselsben verwirklicht worden.

Seit dem Jahr 1830 hatten die vorhin genannten

Bestrebungen den Erfolg, daß die meisten Kantone mit großem Gifer die Werkstätte der Volksbildung die Volksschule — von ihrem bisherigen Drucke frei zu machen sich bemühten. Man faßte den Begriff der Volksschule schärfer und in seinem edeln Sinne auf, steckte ihr ein höheres Ziel, bestimmte dem Unterricht ein erweiter= tes, aber abgegrenztes Gebiet, errichtete neue oder ver= befferte die bisherigen Lehrerseminare, sorgte für beffere Lehrmittel und Schuliofale, erhöhete die Lehrergehalte, und fügte in einigen Kantonen der niedern Volksschule die höhere (Sekundar = oder Bezirksschule) bei. in kurzer Zeit viel geschehen — und zwar zum Theil Aber bei der unter Befämpfung großer Schwierigkeiten. redlichsten Unerkennung desselben fällt doch sogleich in die Augen, wie nachtheilig die Lücke im Bundesvertrage ist.

Man ist nicht einmal über die nationale Bestimmung der Volksschule einig; aber in der That vielfach verschies den hat sich in den einzelnen Kantonen die Art der Realistrung gestaltet. Wir haben Erziehungsrathe, Kantonsschulräthe, Erziehungsdepartemente; verschiedenes Alter für Aufnahme in die Schule und Entlaffung aus derselben, so wie verschiedenes Maß in der Dauer der Schulpflichtigfeit und in der Abstufung der Rlaffen; sehr verschiedenartig sind die Lehrmittel, welche viele Kräfte Die Lebrerseminare wir= in Unspruch genommen haben. fen in verschiedenem Geiste, und die Vollziehungsweise in Schulsachen läuft gewaltig aus einander. den ist die Stellung der Schule zur Kirche und hat deß= halb bereits großen hader und weit gehende Zerwürf= niffe bervorgerufen. Die betrübenoften Erscheinungen aber liegen darin, daß die Volksschule in einem Kanton seit zwei Jahren offenbar Rückschritte gemacht hat und in einem andern den Hieben der Reaktion zu unterliegen droht; ferner daß die Erziehung der Jugend in einigen höhern Unstalten folden Händen anvertraut ist oder anvertraut werden soll, die unter fremdem Ginflusse und auf eine dem heutigen freiern Staatsleben gefährliche Weise operiren; und endlich, daß die Volksbildung in

einigen Kantonen zum Rachtheil des Gesammtvaterlandes auf eine unverantwortliche Weise vernachlässigt wird.

Alle diese Mängel erschweren unsere Nationalerzie= bung und stellen die Erhoffung derselben um so mehr in eine ungewisse Ferne, als eben der Bundesvertrag sie weder positiv begunstigt, noch den ihr feindseligen Gle= menten einen Damm fett, alfo Letteren geradezu einen freien Spielraum gewährt. — Es liegt daher in der Pflicht jedes freien Bürgers, der sich der Nothwendig= keit einer würdigen Nationalerziehung bewußt geworden ist, aus allen Kräften mit Wort und That für dieselbe in die Schranken zu treten; denn kostbar ist jede Spanne Raum, der für sie gewonnen wird. Unser allgemeines und nächstes Hauptziel aber muß es sein, eine Bundes= verfassung- zu erringen, welche unsere Nationalität in dem frischen Lebensquell einer volksthümlichen Erziehung neue Wurzeln treiben läßt, und der alle ennetbergischen Erziehungsfünstler von dem heiligen Boden des Schweizerlandes fern hält \*).

Hier könnten wir unsere Betrachtung schließen. Allein wir ergreisen diesen Anlaß, noch ein Wort an solche Landsleute zu richten, die an keine schweizerische Ratiosnalität glauben, und daher auch deren Ermöglichung und Verherrlichung durch gute Volksbildung in Abrede stellen, obgleich sie Letztere in einem gewissen Maße in aufrichtiger Gesinnung zugeben.

Es ist wahr, wir reden in einigen Kantonen eine verschiedene Sprache, haben zum Theil verschiedene Absstammung und eine ungleiche Geschichte. Allein dies sind auch nicht die einzigen, nicht die unsehlbaren Elesmente der Rationalität, wie schon England zur Genüge beweist. Dagegen sind wir Menschen, Christen und Schweizer; und liegen nicht in dieser Dreiheit die kräfstigsten Haltpunkte unserer Rationalität? — Strebt unssere Volksbildung nach dem Ideal der Menschheit — als einer sittlichen Gattung — in den einzelnen, in dies

<sup>\*) &</sup>quot;Du kannst den Vögeln nicht verwehren, über Deinem Haupte zu flattern; aber Du kannst sie hindern, ihr Nest in Deinen Haaren zu bauen."

fer Hinsicht gleichberechtigten Personen; so verbindet sie dieselben durch das Bewußtsein der Freiheit und Rechts= gleichheit. Streut sie den lautern Samen des Christenthums, so verbrüdert sie uns durch das Bewußtsein der gleichen Kindschaft Gottes. Entzündet sie in uns reine Baterlandsliebe durch Erinnerung an unsere vielfach gleiden Schicksale in guten und bosen Tagen, so vereinigt ne und burch bas Bewußtsein ber Zusammenhörigkeit. Hat aber unser Volk einmal das Bewußtsein der Gin= heit aller Glieder, umfaßt es dasselbe mit Liebe, und fühlt es, daß im Unheil des Ganzen der Einzelne kein Heil finden, und das Glück der Gesammtheit nicht zum Unglück des Ginzelnen ausschlagen könne; ist es entschlos= fen, im Bewußtsein gleicher Kindschaft Gottes feine Freis heir und Rechtsgleichheit zu handhaben und zu schützen: dann hat es wahrhaftig auch Nationalität. Und diese Nationalität zu erstreben, dazu sind wir berufen, und dazu bedürfen wir eben einer nationalen Erziehung, welche in dem angedeuteten Sinne nur der Dbffurantismus läugnen fann. Diesem möchten wir aber schließlich zurufen und zu Gemüthe führen: "Jeden "Dbsturantismus trifft feine Strafe, weil das guruck-"gedrängte und verhaltene Licht nur als Blitz wieder= "fehrt."

Andentungen über den gegenwärtigen Stand des Elementarunterrichts in der deutschen Sprache, nach Becker'schen Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf die "Vollständige Anleitung zum Elementarunterrichte in der Sprachlehre. Ein methodologisches Handbuch für Lehrer, insbesondere für Lehrer an den obern Elementarschulen und an den Vorbereitungs= und untern Klassen der Gymnasien und Realschulen. — Dr. K. F. Beckers grammatischer Ansicht gemäß nach dem natürlichen System der Sprache angeordnet von F. E. Honcamp. — Essen, bei Bädefer. 1841. XXXVI u. 347 Seiten gr. 8. (36 Bh.)".